

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855  
1836**

7 (23.1.1836)

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 7. Samstag den 23. Januar 1836.

Mit Großherzoglich Badischem grädigstem Privilegio.

Bekanntmachung.

Nro. 855—56. Das Verfahren bei den zu ertheilenden Erkenntnissen auf die gegen die Bürgermeister, Gemeinderäthe u. von Dienst wegen oder auf erhobene Denunciationen gepflogenen Untersuchungen betreffend.

Das Großh. hochpreisl. Ministerium des Innern hat mit Erlasse vom 10. November v. J. Nro. 10,812. und 21. Dezember v. J. Nro. 11,369. in obigem Betreff Folgendes erläuternd verfügt: Nach den §§. 1 und 2. der höchsten Verordnung vom 17. Juli 1833 (Reg.-Blatt Nro. 32.) unterliege es keinem Zweifel, daß die dienstpolizeilichen Untersuchungen gegen die Bürgermeister und Gemeinderäthe u. wegen Dienstwidrigkeiten von den Aemtern in erster Instanz zu erledigen seyen. Sobald jedoch die Aemter dafür halten, daß die Entlassung oder einstweilige Enthebung vom Dienste, oder auch nur nach §. 23. der Gemeindeordnung ein Besserungsversuch gegen die Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber und Gemeindeverrechner zu erkennen seye, müssen die Aemter nach §. 26. der Gemeindeordnung Vorlage an die Kreisregierung machen.

Rastatt den 12. Januar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Nro. 1041. Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise für die Marktstation Freiburg betreffend.

Die von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises mittelst Erlasses vom 11. v. M. u. J. Nro. 21,613 mitgetheilte Bekanntmachung über die Ermittlung der Fruchtpreise für die Marktstätte Freiburg erscheint nachstehend in diesseitigem Anzeigebblatt zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Rastatt den 14. Januar 1836.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. R ü d t.

vdt. Rost.

N. Nro. 21,613. Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise für die Marktstation Freiburg betreffend.

Da gegen die im diesseitigen Anzeigebblatt vom 25. April d. J. Nro. 33. bekannt gemachte Fruchtpreisl. innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einwendungen erhoben, wohl aber einige Schreibfehler zu unserer Kenntniß gebracht worden sind, so haben wir die nöthigen Verbesserungen eintreten lassen, und verkünden nunmehr die correcte Fruchtpreisl. mit dem Beisage, daß dieselbe hiedurch die definitive Bestätigung erhalten habe.

Freiburg den 11. Dezember 1835.

Großh. Badische Regierung des Oberrheinkreises.

v. R e t.

W i f e r.

## Darstel

der aus den Marktprotokollen des Marktes zu Freiburg durch Berechnung ermittelten Durchschnitts Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden Jahres und der

Jahrgänge vom 1. Nov. bis 1 März.	Kernen.				Weizen.				Halbweizen.			
	Durchschnitt der verkauften Quanti- tät per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quanti- tät per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quanti- tät per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des fol- genden Jahrs.	
	Mtr.	Str.	fl.	kr.	Mtr.	Str.	fl.	kr.	Mtr.	Str.	fl.	kr.
8118 — 1819	—	—	11	20 $\frac{1}{2}$	—	—	13	1 $\frac{1}{2}$	—	—	10	18
1819 — 1820	—	—	8	49	—	—	10	4 $\frac{1}{2}$	—	—	7	35 $\frac{1}{4}$
1820 — 1821	—	—	10	30 $\frac{1}{2}$	—	—	11	32	—	—	7	30
1821 — 1822	—	—	9	30 $\frac{1}{2}$	—	—	9	48	—	—	6	55
1822 — 1823	—	—	10	47	—	—	12	26 $\frac{3}{4}$	—	—	9	53
1823 — 1824	—	—	8	36	—	—	8	55 $\frac{1}{2}$	—	—	6	28 $\frac{1}{2}$
1824 — 1825	—	—	—	—	—	—	10	3 $\frac{1}{2}$	—	—	7	26
1825 — 1826	—	—	—	—	—	—	9	7 $\frac{3}{4}$	—	—	7	20
1826 — 1827	—	—	9	50	—	—	11	32	—	—	8	55 $\frac{1}{2}$
1827 — 1828	—	—	12	17 $\frac{1}{2}$	—	—	14	31 $\frac{1}{2}$	—	—	10	53
1828 — 1829	37	2 $\frac{1}{2}$	12	53 $\frac{1}{2}$	312	6	13	35 $\frac{3}{4}$	110	1 $\frac{1}{2}$	10	37 $\frac{1}{2}$
1829 — 1830	—	—	12	21 $\frac{1}{2}$	—	—	12	55	—	—	9	51
1830 — 1831	—	—	—	—	314	31 $\frac{1}{2}$	14	49	125	2 $\frac{2}{7}$	10	45 $\frac{1}{2}$
1831 — 1832	16	—	14	—	322	1	17	40	137	7 $\frac{1}{2}$	14	10
1832 — 1833	—	—	—	—	422	1 $\frac{2}{7}$	13	39	183	8 $\frac{1}{7}$	11	38

## Bemer

- 1) Vom 1. September 1830 wurden die Früchte nach dem neuen Maaß gemessen, und wurden daher
- 2) Die Marktbücher der Stadt Freiburg enthalten bis zum 20. Dezember 1828 nur die Mittelpreise auch nach der Vollzugsverordnung vom 7. März 1834 Reggbl. No. 10. desselben Jahres die
- 3) Im Jahrgang von 1828 auf 1829 wurden von 6 Markten nur der Mittelpreis der Früchte, von Jahrgang 1828 nach den Bestimmungen der angezogenen Vollzugsverordnung nach §. 2. Ziffer 3
- 4) In sämtlichen Marktprotokollen wurde der Unterschied zwischen alten und neuen Früchten nicht, „gere“ angegeben.
- 5) Die Verkäufer haben auf dem Markt vom Sester Haber  $\frac{1}{2}$  kr. in Geld, von allen übrigen Frucht bezahlen, welche aber in vorstehender Berechnung nicht abgezogen sind, wobei bemerkt wird, Berechnung nicht abgezogen wurde
- 6) Die Früchte wurden, ausgenommen des Habers, abgestrichen gemessen, letzterer aber abgefäht.
- 7) Die Fruchtgattung Kernen kommt in den Jahrgängen 1824, 1825, 1830 und 1832 nicht vor, diese Fruchtgattung nicht gebaut wird.
- 8) Bei der Gerste ist zu bemerken, daß nur die ausgesuchte, für die Bierbrauer taugliche, zu Markt Freiburg den 17. April 1835.

Groß. Bad. Regierung  
B e e d.

## Lung

preise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen, und zwar je für die jeweiligen mittlern Markturnsätze, sämmtlich im neuen Maße. Für die Jahre 1818 bis 1832.

Roggen.				Wolzer.				Gerste.				Haber.			
Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahres ad 1. März des folgenden Jahres.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahres ad 1. März des folgenden Jahres.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahres ad 1. März des folgenden Jahres.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahres ad 1. März des folgenden Jahres.	
Mtr.	Sfr.	fl.	fr.	Mtr.	Sfr.	fl.	fr.	Mtr.	Sfr.	fl.	fr.	Mtr.	Sfr.	fl.	fr.
—	—	8	34 $\frac{1}{2}$	—	—	7	56 $\frac{1}{2}$	—	—	7	30 $\frac{1}{2}$	—	—	4	29 $\frac{1}{2}$
—	—	6	16 $\frac{1}{2}$	—	—	5	19 $\frac{1}{2}$	—	—	4	52 $\frac{1}{2}$	—	—	3	22
—	—	5	42	—	—	4	39	—	—	4	2	—	—	2	55
—	—	5	8	—	—	4	24 $\frac{1}{2}$	—	—	4	6 $\frac{1}{2}$	—	—	2	49
—	—	5	46 $\frac{1}{2}$	—	—	8	22 $\frac{1}{2}$	—	—	8	8	—	—	4	36
—	—	5	23 $\frac{1}{2}$	—	—	4	33	—	—	3	52 $\frac{1}{2}$	—	—	2	55
—	—	5	42	—	—	5	3 $\frac{1}{2}$	—	—	4	35	—	—	3	20 $\frac{1}{2}$
—	—	6	4 $\frac{1}{2}$	—	—	5	14 $\frac{1}{2}$	—	—	4	20 $\frac{1}{2}$	—	—	3	26
—	—	7	6 $\frac{1}{2}$	—	—	6	4 $\frac{1}{2}$	—	—	5	12	—	—	3	36 $\frac{1}{2}$
—	—	8	38	—	—	7	9	—	—	6	34 $\frac{1}{2}$	—	—	3	50
88	1 $\frac{1}{2}$	8	45	46	2	7	41 $\frac{1}{2}$	34	7	6	57	70	8	3	58
—	—	7	29	—	—	6	33 $\frac{1}{2}$	—	—	6	11 $\frac{1}{2}$	—	—	4	12 $\frac{1}{2}$
94	9 $\frac{1}{2}$	7	55	68	7 $\frac{3}{4}$	6	12 $\frac{1}{2}$	24	7 $\frac{1}{2}$	5	42 $\frac{1}{2}$	57	7 $\frac{9}{17}$	4	22 $\frac{1}{2}$
74	8 $\frac{2}{7}$	12	15	54	6	10	22 $\frac{1}{2}$	11	5 $\frac{1}{7}$	9	22 $\frac{1}{2}$	34	3 $\frac{19}{17}$	4	40
75	8 $\frac{5}{17}$	10	8	58	8 $\frac{1}{4}$	8	40	9	5	8	22 $\frac{1}{2}$	35	1 $\frac{6}{17}$	5	39 $\frac{1}{2}$

## Fungen.

die alten Preise bis zu dem angegebenen Zeitpunkt, auf das neue Maß so genau als möglich reducirt, und geben daher auch die Quantität der verkauften Früchte nicht an, weswegen bis zu diesem Zeitpunkt Preise nach S. II. Ziffer 3. berechnet werden mußten.

den übrigen 11 Märkten aber auch die Quantität der verkauften Früchte aufgeführt, weswegen der berechnet werden mußte.

sondern nur das Resultat der Verkaufspreise unter der Bezeichnung „beste, mittlere und geringe“

gattungen aber den 96. Theil in natura, sodann an Meßgeld per altes Malter zu 8 Sester 2 fr. zu daß der Fruchtverkäufer auch noch per Pferd 4 fr. Pfastergeld zu bezahlen hat, was ebenfalls in der

eine Abschätzung desselben ist aber nicht nöthig, da in der ganzen Umgegend von 6 bis 7 Stunden gebracht wird, woher der fast gleiche Preis mit jenem des Wolzers herkommt.

des Oberheinkreises.

Bursfert.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Nro. 843. Die Conscription pro 1836 betreffend.

Aus den Berichten mehrerer Aemter über die für das Jahr 1836 stattgehabte Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen hat das Großherzogliche Hochpreislliche Ministerium des Innern ersehen, daß in vielen Conscriptiionsbezirken außer der ihnen durch die dortseitige Verfügung vom 6. November v. J. Regierungsblatt Nro. 51. zugetheilten Rekurten-Quote noch einige weitere Mann als Reservisten bezeichnet worden sind. Da die auszuhebende Reserve nach §. 1. der höchsten Verordnung vom 10. September l. J. Regierungsblatt Nro. 40 bereits unter den repartirten 2000 Mann begriffen ist, so ist die erwähnte Bezeichnung irrig und könnte leicht zu weitem Irthümern Veranlassung geben.

Die eigentliche Reserve ist eigentlich dazu bestimmt, den außerordentlichen Abgang des Militärs d. h. diejenigen abgehenden Militärpersonen, welche nicht nach abgelaufener Capitulationszeit entlassen werden, zu ersetzen. Diese Reserve muß nach §. 2. der erwähnten Verordnung vom 10. September 1835 ein volles Jahr lang bis zur nächsten Aushebung dem Großh. Kriegsministerium zur Disposition gestellt bleiben. Dagegen konnten und mußten wohl bei der Aushebung nach §. 33. Abs. e. des Conscriptiionsgesetzes außer der erforderlichen Mannschaft noch einige der nächsten Loosnummern vorläufig ausgeschieden und visitirt werden. Allein diese sind nicht Reservisten im gesetzlichen Sinn, und können nur dann zum Kriegsdienst gezogen werden, wenn einer ihrer für tauglich erkannten Vormänner sich vor dem ersten April entfernt, oder wenn das Ministerium des Innern einen ihrer Vormänner erst nach der Aushebungstagfahrt für dienstfrei erklärt. Wenn weder der eine noch der andere Fall eintritt, so sind sie ganz so zu behandeln, wie diejenigen, welche sich freigespielt haben. Sie sind daher nicht wie die eigentlichen Reservisten ein ganzes Jahr hiedurch zur Verfügung des Großherzogl. Kriegsministeriums gestellt.

Hievon werden in Folge Erlases Großherzoglichen Hochpreisllichen Ministeriums des Innern vom 21. v. M. u. J. Nro. 11881. sämmtliche Großh. Conscriptiionsämter des Regierungsbezirks zu ihrer weiteren Maasnahme in Kenntniß gesetzt.

Rastatt den 12. Januar 1836.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Frhr. v. Rüd.

vdt. Stengel

## B a r n u n g.

Nro. 826. Am Vormittag des 21. Decembers v. J. fuhr der Bürger Georg Mäh und dessen Bruder, der ledige David Mäh von Dorf Kehl auf die Rheininsel, Streikköpfe genannt, in der Absicht, ihren Loostheil an Gabholz abzuholen und nach Haus zu bringen.

Sie hatten aber ihren Dreibord mit diesem Faschinenholz so sehr überladen, daß derselbe kaum zwei Finger breit über das Wasser hervorragte, und fuhren damit, unerachtet der ihnen auch noch von einem gerade anwesenden Bürger erteilten Warnung, damit ab. — Kurze Zeit darauf hörten einige auf jener Insel beschäftigten Personen ein Hülfserufen, eilten herbei und bestiegen ein Schiff, kamen damit aber zu spät, weil beide Männer bereits in dem da 30-40 Schuh tiefen Rhein verschwunden waren.

Dieser Unglücksfall hat seine Entstehung in dem Ueberladen eines sog. Dreibords, welche Art von kleinen Fahrzeugen ohnehin nur wenig Sicherheit gewähren, und wird daher als abermalige Warnung besonders für Diejenigen, welche öfters auf dem Rheine beschäftigt sind, öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 12. Januar 1836.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Frhr. v. Rüd.

vdt. Eberstein.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Nro. 280. Daß in Bayern von Fuhrwerken mit vereinsländischem Anspanne zu entrichtende Chauffeegeld betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Generalzolladministration vom 29. Dec. 1835 Nro. 19035. ist vom 1. Januar 1836 an in Bayern das Chauffeegeld von Reifefuhrwerken mit vereinsländischem Anspanne provisorisch dem Chauffeegelde für Güterladungen gleichgestellt, sofort auf den Satz von einem Kreuzer drei Pfennigen per Zugthier und Stunde, anstatt

des bisherigen Aversums von einem Gulden per Zugthier ermäßigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe den 13. Januar 1836.

### **F o l l d i r e k t i o n .**

G o s s w e y l e r .

vdt. L a u t e r .

### **B e k a n n t m a c h u n g e n .**

Durch das am 4. Januar d. J. erfolgte Ableben des Schullehrers Samuel Friebohn ist die evangl. prot. Schulstelle zu Grünwettersbach, Schulbezirks Durlach, mit einem Kompetenzanschlag von 336 fl 21 kr., vorbehaltlich der durch das neue Schulgesetz eintretenden Veränderungen, und zunächst noch mit der Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Gehülfen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um gedachte Schulstelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Bezirksschulinspektion bei der evangl. prot. Oberschulbehörde zu melden.

In Bezug auf das frühere Ausschreiben der Schulstelle zu Oberschöpf, wird nachträglich bemerkt, daß sich die Bewerber um diese Stelle binnen 4 Wochen bei der obersten Schulbehörde zu melden haben, da diese Schule keine Patronatsstelle ist.

Bei der isr. Gemeinde Diedelsheim ist die Lehrstelle für den Religionsunterricht der Jugend mit welcher ein Gehalt von 135 fl. nebst freier Wohnung im isr. Gemeindehaus, sowie der Vorsänger und Schächterdienst, sammt den davon abhängigen Gefällen verbunden ist, erledigt, und durch Uebereinkunft mit der Gemeinde, unter höherer Genehmigung zu besetzen. Die requirirte isr. Schulkandidaten werden daher aufgefordert, unter Vorlage ihrer Rezeptionsurkunde und der Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel binnen 6 Wochen sich bei der Bezirksynagoge Bretten zu melden. Auch wird bemerkt, daß im Falle weder Schulkandidaten noch Rabbinatskandidaten sich melden, andere inländische Subjekte, nach erstandener Prüfung bei dem Bezirksrabbiner, zur Bewerbung zugelassen werden.

Bei der israelitischen Gemeinde Durbach ist die Lehrstelle für den Religionsunterricht der Jugend, mit welcher ein Gehalt von 40 fl. nebst freier Kost und Wohnung, sowie der Vorsängerdienst sammt den davon abhängigen Gefällen verbunden ist, erledigt und durch Uebereinkunft mit der Gemeinde, unter höherer Genehmigung, zu besetzen. Die requirirten israelitischen Schulkandidaten werden daher aufgefordert, unter Vorlage ihrer Rezeptionsurkunde, und der

Zeugnisse über ihren sittlichen und religiösen Lebenswandel, binnen 6 Wochen, sich bei der Bezirksynagoge Schmieheim zu melden. Auch wird bemerkt, daß, im Falle weder Schulkandidaten noch Rabbinatskandidaten sich melden, andere inländische Subjekte, nach erstandener Prüfung bei dem Bezirks-Rabbiner, zur Bewerbung zugelassen werden.

### **U n t e r g e r i c h t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n u n d K u n d m a c h u n g e n .**

#### **S c h u l d e n l i q u i d a t i o n e n .**

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier untern zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpands-Rechte, unter gleichzeitiger Verlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Zaisenhäusern an den Wilhelm Bauer, Michaels Sohn, welcher mit seinen Gläubigern einen Borg- und Nachlassvergleich abschließen will, auf Mittwoch den 5. Febr. d. J. für 9 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem Bezirksamt Eppingen.

(1) zu Itzlingen an das in Gant erkannte Vermögen des Ludwig Stadler, auf Freitag den 12. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr in dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem Bezirksamt Gengenbach.

(1) zu Gengenbach an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Bernhard Stoll, auf Freitag den 12. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf dießseitiger Amtskanzlei. Aus dem

## Landamt Karlsruhe.

(2) zu Knielingen an den in Sant erkannten verstorbenen Jakob Friedr. Knobloch II. auf Donnerstag den 28. Januar d. J. Vormittags 8 Uhr bei diesseitigem Landamt. Aus dem Bezirksamt Kork.

(1) zu Dorf Kehl an den Andreas Geleler, Färber und Krämer, welcher nebst seiner Ehefrau Friederike geb. Bohnenberger und Kindern nach Nordamerika auswandern will, auf Dienstag den 9. Februar d. J. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei. Aus dem Oberamt Lahr.

(2) zu Ottenheim an die Jakob Stulz'schen Eheleute, welche Willens sind nach Nordamerika auszuwandern, auf Mittwoch den 3. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) zu Kürzel an den in Sant erkannten Nachlaß des Bürgers und Schumachers Florenz Kopf auf Mittwoch den 10. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

## Oberamt Offenburg.

(1) zu Langhurst an den in Sant erkannten Bürger Michael Seigel, auf Mittwoch den 10. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

## Bezirksamt Triberg.

(3) zu Schönwald an die Uhrenmacher Roman Weifferschen Eheleute, auf Mittwoch den 10. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei.

(2) Karlsruhe. [Präklusivbescheid.] In der Santsache des Anstreichers Philipp Bauß dahier werden alle Gläubiger welche die Anmeldung unterlassen haben, hiemit von der Masse ausgeschlossen. B. R. W.

Karlsruhe den 11. Januar 1836.

Großh. Stadttamt.

(1) Lahr. [Präklusivdecret.] Alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidationstagsfahrt gegen die Santmasse des Weggers Christian Dörner von Lahr, die Anmeldung ihrer Forderungen und Vorzugsrecht unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. B. R. W.

Lahr den 13. Januar 1836.

Großh. Oberamt.

(1) Offenburg. [Präklusivbescheid.] Alle diejenigen Gläubiger welche ihre Forderungen in der heutigen Schuldenliquidationstagsfahrt des Joseph Mai d. A. nicht angemeldet haben, wer-

den mit denselben von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. B. R. W.

Offenburg den 19. Januar 1836.

Großh. Oberamt.

## Mundtodterklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtot erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Achern.

(2) von Oberachern der mit Verstandeschwäche behafteten ledigen Isabella Dechstein, für welche Anton Bauer von Oberachern als Beistand aufgestellt ist. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(3) von Willstett dem verschwenderischen Bürger Georg Hörter d. J., für welchen der Bürger und Gemeinberath Johannes Kasper von da als Aufsichtspfleger bestellt worden.

(2) Offenburg. [Mundtodterklärung.]

Dem Johannes Schimpf von Elgersweier wird wegen Unerfahrenheit in den, dem gewöhnlichen Verkehr unterliegenden Geschäften und mangelnder Verstandesreife, sein Bruder Pius zum Beistand aufgestellt, ohne dessen Bewilligung derselbe weder Nechten, noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, anzeiliche Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangscheine geben, und Güter veräußern und verpfänden soll; was anmit bekannt gemacht wird.

Offenburg den 9. Januar 1836.

Großh. Oberamt.

(2) Lahr. [Bekanntmachung.] Durch Beschluß vom 7. d. M. No. 380. wurde dem Georg Gänshirt von Friesenheim ein Beistand im Sinne des R. N. S. 499 bestellt, und der dortige Bürger Johann Gänshirt unterm heutigen in dieser Eigenschaft verpflichtet, ohne dessen Mitwirkung derselbe die in diesem Sage erwähnten Handlungen gültig nicht vorzunehmen kann. Lahr den 18. Januar 1836.

Großh. Oberamt.

## Erboverladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannnten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Kastatt.

(2) von Rothensfels der Killan Schmitt,

geb. den 8. Juli 1791, Sohn des verlebten Bürgermeisters Ignaz Schmitt, welcher sich vor 29 Jahren auf die Wanderschaft begeben und seitdem nichts mehr von sich hören ließ, dessen Vermögen in 32 fl. 2½ kr. besteht.

(3) Karlsruhe. [Verschollenheitserklärung.] Da Christian Hauck von Knielingen auf die öffentliche Aufforderung vom 21. April 1834 keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird er nunmehr für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten in sorgfältigen Besitz gegen Caution überlassen.

Karlsruhe den 2. Januar 1836.  
Großh. Landamt.

### Ausgetretener Vorladungen.

(1) Nassau. [Vorladung.] Im November v. J. übernachtete im Gasthaus zum Kreuz in Oberndorf ein fremder Bursche, welcher sich Joseph Dohs nannte. Derselbe machte sich Morgens ohne seine Zechen zu bezahlen fort, und ließ einen Zwerchsaß, in dem sich ein alter schwarzer Frack, ein schwarzes seidenes und ein farbiges Halstuch und eine Weste befanden, sowie einen Dreschflegel zurück.

Joseph Dohs wird hiemit öffentlichen aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vor unterzeichneter Behörde zu stellen, und zu verantworten andernfalls die genannten Effecten als herrenloses Gut angesehen werden sollen. Zugleich werden unter demselben Rechtsnachtheil die, welche Eigenthumsansprüche an diese Fahrnißstücke zu haben glauben, eingeladen sie binnen obiger Frist dahier geltend zu machen.

Nassau den 12. Januar 1836.  
Großh. Oberamt.

(2) Bretten. [Fahndung und Signalement.] Die unten signallirte Katharina Müller von Menzingen, welche dahier wegen Diebstahls in Untersuchung steht, hat sich ungeachtet des amtlichen Verbots von Hause entfernt, ohne daß ihr Aufenthaltsort bis jetzt ausgemittelt werden konnte. Wie ersuchen daher sämtliche Behörden, auf diese Person zu fahnden und dieselbe im Verretungsfalle anher einzuliefern.

Bretten den 11. Januar 1836.  
Großh. Bezirksamt.

### Signalement.

Alter 22 Jahr, Größe 5' Statur mittlere, Haare hellbraune, Stirne schmal, Augenbraunen brüunlich, Augen hellblau, Nase mittlere, Mund mittlere, Kinn rund, Gesicht oval, Farbe bräunlich, Zähne gut.

(1) Baden. [Diebstahl.] Am 13. v. M. Abends zwischen 7 und 8½ Uhr wurden aus dem Sonnenwirthshause zu Dos folgende Gegenstände entwendet:

1) Ein großes Federbett und Kopfkissen nebst den Ueberzügen von roth und weiß gestreiftem Kölsch, welche Streifen große Carreaux bilden, im ungefähren Werth von 20 fl.

2) Ein großes Lintuch ohne Zeichen und werth 2 fl.

3) Fünf große Bettüberzüge von Kölsch, wovon 3 roth und weiß gestreift und 2 ganz roth sind, ungesähr werth 25 fl.

4) Ein Kopfkissenüberzug von rothem Kölsch, ungesähr werth 2 fl.

5) Ein schon getragener dunkelblautuchener Ueberrock, ungesähr werth 12 fl.

6) Ein schon getragener kupferbrauner kurzer Frack mit Weinknöpfen, ungesähr werth 6 fl.

7) Zwei kattunene Kleider eines halb erwachsenen Mädchens, die Farbe des einen ist weiß, mit rothen Blümchen, und die des andern grün mit gelben Blümchen.

8) Ein kleiner Muzen, von blauem Kölsch, ungesähr werth 1 fl. 30 kr.

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und die Thäter, andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Baden den 18. Januar 1836.  
Großh. Bezirksamt.

(2) Bretten. [Diebstahl.] In der Nacht vom 15. auf den 16. dieses wurde bei Isaak Lämmle dahier ein bedeutender Waarendiebstahl mittelst Einbruchs verübt. So viel dem Damificaten bis jetzt bekannt ist, fehlen ihm folgende Waaren:

- |   |     |
|---|-----|
| 1) Ein Stück graues, dunkel melirtes, wol-<br>lenes Tuch von mittlerer Feinheit, un-<br>gesähr 17 Ellen, im Werth von | 44  |
| 2) Ein Stück ditto, geringeres 16 Ellen,<br>werth   | 24  |
| 3) Ein Rest ditto geringeres 7 Ellen, werth   | 13  |
| 4) Ein Stück schwarzes mittelfeines Tuch<br>9 Ellen   | 22  |
| 5) Ein Stück ditto geringeres Tuch 17 Ellen   | 26  |
| 6) Ein Stück ditto geringeres Tuch 10 Ellen   | 16  |
| 7) Zwei halbe Stücken dunkelblaus mittel-<br>feines Tuch 18 Ellen   | 34  |
| 8) Ein Stück ditto geringeres 29 Ellen  | 36  |
| 9) Ein Stück ditto " 15 "   | 24  |
| 10) Ein Stück ditto " 12 "  | 19  |
| 11) 12 Ellen Scharlachtuch mittelfein   | 33  |
| 12) 20 Stück farbige Cattune in Modifarben  | 180 |
| 13) mehrere Reste Baumwollenzug   | 10  |
| 14) 60 Stück schwarzseidene Halstücher, werth   | 64  |

15) Ein seidenes Halstuch mit braunem Grund und weiß und rothen Streifen	fl. 2
16) 2 Duzend farbige seidene Halstücher mit und ohne Franzen	36
17) 50 Stück große baumwollene Halstücher von verschiedenen Farben und Größe	50
18) Ein Stück modifarbenes mittelfeines Wollentuch 10 Ellen	18
19) Ein Rest dunkelblauen mittelfeinen Tuchs $2\frac{1}{2}$ Ellen	5
20) Ein Rest dunkelblauen mittelfeinen Tuchs 1 Elle	2
21) 30 Ellen roth gedupfter Flanell	7
22) 8-12 Duzend schwarzseidene Schürze mit grünen Rändern	12
23) in verschiedenen Münzsorten, worunter Kronenthaler, halbe Kronenthaler, ein preuß. Thaler und ein preuß. Gtel Thaler zusammen	33
Summa	710

Wir bringen dieses zur Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und die zur Zeit noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß. Bruchsal den 17. Januar 1836.  
Großh. Bezirksamt.

(1) Bruchsal. [Diebstahl und Fahndung.] In der Nacht vom 13 auf den 14 d. M. wurden dem Webermeister Heinrich Frey von Heidelheim mittelst Einsteigens aus der Küche folgende Gegenstände entwendet.

3 zinnene Suppenteller, auf deren äußeren Seite ohngefähr in der Mitte des Bodens 3 Stempel mit einem Engel, eine Waage haltend und der Umschrift „Sink Plockzinn“ einaedrückt sind und unter diesen Stempel die Buchstaben H. F. und unter einigen auch die Jahrzahl 1833 eingravirt sind, a 36 kr. 3 fl. 36 kr.

2 flache Zinnteller mit demselben Stempel, wovon einer mit den Buchstaben H. F. versehen. a 36 kr. 1 fl. 12 kr.

Eine zinnene Platte mit demselben Stempel versehen, ohne Buchstaben 2 fl.

3 zinnene Kaffelöffel. a 6 kr. 18 kr.

Eine holzene Kaffemühle von mittlerer Größe, mit messingener Kapfel und eisernem Reiber. 1 fl. Dieses wird zum Behuf der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bruchsal den 15. Januar 1836.

Großh. Oberamt.

(1) Bruchsal. [Diebstahl.] In der Nacht vom 13. auf den 14. dies. M. wurden dem Maier Ddenheimer in Heidelheim mittelst

Einsteigens aus der Speisekammer folgende Gegenstände entwendet:

12 neue Mannshemden zum Theil mit Krägen von holländischer Leinwand,

2 feine Leintücher.

6 Kopfschürzen.

20 Handtücher, theils gebildet theils glatt.

12 Tischtücher, theils gebildet theils glatt.

4 köllchene Oberbettzügen, wovon eine blau die andere roth gestreift sind.

3 Servietten, wovon eine gebildet, die übrigen glatt sind,

3 neue hänsene Leintücher, alles gezeichnet mit  $\Psi$ .

Ein beinahe noch neuer Tuchrock von Bronze-Farbe, hinten auf dem Rocke ist ein Loch zugefleckt.

Ein Paar wenig getragene dunkelbraune Tuchhosen.

Ein dunkelblauer neuer Tuchrock.

Ein Wammes von Pique.

Dieses wird zum Behuf der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und die zur Zeit noch unbekanntem Thäter hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bruchsal den 14. Januar 1836.

Großh. Oberamt.

(1) Bühl. [Diebstahl.] In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. wurden dem Bürger aus Neusag, Leopold Lambricht, mittelst Einbruch 50 lb Schweinefleisch aus dem Kamin entwendet, was wir der Fahndung wegen mit dem Anfügen bekannt machen, daß der Dieb von dem entwendeten, später aber wieder aufgefundenen geräucherten Schweinefleisch ungefähr 2 lb mit sich fortgenommen und einen alten Sack von Werkentuch, so wie einen Mistgreifzinken zurückgelassen hat.

Bühl den 12. Januar 1836.

Großh. Bezirksamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Gestern wurden aus einem hiesigen Privathaus 3 zinnene Teller, wovon 2 Suppenteller, der 3. flach ist, entwendet. Alle 3 sind mit dem Buchstaben F. gestempelt, zwei der entwendeten Suppenteller sind besonders daran kenntlich, daß an dem einen der Rand etwas abgesprungen ist, während an dem andern sich ein Riß befindet, der vom Rande gegen das Innere des Tellers läuft. Dies bringen wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe den 16. Januar 1836.

Großh. Stadtamt.

(Hiebei eine Beilage.)